

Projektprüfung / -begleitung der EU-Taxonomie-Einführung durch die Interne Revision

Einführung in die EU-Taxonomie-Verordnung, Projektprüfung /
-begleitungen durch die Interne Revision, mögliche Vorgehensweisen im
Rahmen einer Projektprüfung / -begleitung

Katrin Andriani, CIA, Revisorin, Betriebsrevision, L-Bank¹

¹ Die im Beitrag dargestellten Inhalte stellen die persönliche Meinung und Erfahrungen der Autorin dar und nicht die Position der L-Bank.

I. Einführung in die EU-Taxonomie

1. Thematische Einordnung

Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt seit geraumer Zeit an Bedeutung. Der Gesetzgeber wurde insbesondere zur Erreichung der Klimaziele aktiv. Auf nationaler Ebene wurden in Deutschland 2021 das neue Bundes-Klimaschutzgesetz und das Lieferkettengesetz auf den Weg gebracht.² Das Klimaschutzgesetz sieht vor, die Treibhausgasemissionen schrittweise zu mindern. Die deutsche Bankenaufsicht BaFin veröffentlichte ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Finanzsektor.³ Die europäische Bankenaufsicht veröffentlichte einen ITS zur Säule-3-Offenlegung zu ESG-Risiken, welche insbesondere von CRR-Banken zu berücksichtigen sind.⁴ Auf europäischer Ebene wurde zudem der Entwurf der CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) vorgelegt. Diese soll die bestehenden Regelungen zur nicht-finanziellen Berichterstattung erweitern. Weiterhin wurde die sogenannte Taxonomie-Verordnung erlassen.⁵ Die europäische Kommission verfolgt u. a. als übergeordnetes Ziel durch die EU-Taxonomie Investitionen in Bereiche zu lenken, die positive Klimaeffekte haben.⁶

2. Die Anforderungen der EU-Taxonomie im Detail

Die EU-Verordnung Nr. 2020/852 (auch Taxonomie-Verordnung oder EU-Taxonomie genannt) vom 18.06.2020 definiert Kriterien für ökologisch bzw. nachhaltiges Handeln sowie die politisch definierten Umweltziele. Die Verordnung richtet sich an die Mitgliedstaaten der EU sowie an europäische Unternehmen und Akteure der Finanzbranche. Sie wird durch die EU-Verordnung Nr. 2021/2178 vom 06.07.2021 in Bezug auf die Darstellung und Informationen für die Einhaltung von Berichts- und Offenlegungspflichten ergänzt.

Artikel (Art.) 8 der EU-Verordnung 2020/852 sieht vor, dass Unternehmen, die bereits nicht-finanzielle Angaben nach Art. 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlichen (per Definition: große Unternehmen bzw. Betriebe von öffentlichem Interesse), weitere Angaben über ihre Wirtschaftstätigkeit machen müssen. Des Weiteren müssen sie angeben, ob diese Tätigkeit nach Art. 3 und Art. 9 ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Dies wird durch Art. 8 der ergänzenden Verordnung Nr. 2021/2178 sowie den entsprechenden Anhängen weiter konkretisiert.

² Vgl. <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/21/1006/03.html> (Abruf 15.02.2022).

³ Vgl. https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeitsrisiken.html (Abruf 15.02.2022).

⁴ Vgl. <https://www.eba.europa.eu/eba-launches-public-consultation-draft-technical-standards-pillar-3-disclosures-esg-risks> (Abruf 15.02.2022).

⁵ Vgl. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en (Abruf 15.02.2022).

⁶ Vgl. https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en (Abruf 15.02.2022).

Bei den Anforderungen zur Veröffentlichung (insb. Art. 10 der EU-Verordnung 2021/2178) wird auf die Unterscheidung von Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen abgestellt:

Nicht Finanzunternehmen	Finanzunternehmen nur Kreditinstitute, nur Versicherungs- sowie Rückversicherungsunternehmen
01.01.2022 bis 31.12.2022 Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitions- und Betriebsausgaben	01.01.2022 bis 31.12.2023 Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Aktiva Anteil der Risikopositionen ggü. Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten an den gesamten Aktiva Anteil von Derivaten an den gesamten Aktiva
Ergänzende Qualitative Angaben gem. Anhang I	Anteil der Risikopositionen ggü. Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nicht-finanzieller Informationen verpflichtet sind, an den gesamten Aktiva Qualitative Angaben gem. Anhang XI Anteil des Handelsportfolios und an den gesamten Aktiva Anteil kurzfristiger Interbankenkredite an den gesamten Aktiva Anteil taxonomiefähige und nicht taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft
Ab 01.01.2023 Wichtigste Leistungsindikatoren einschließlich qualitative Angaben gem. Anhang I + II	ab 01.01.2024 Wichtigste Leistungsindikatoren, einschließlich qualitativer Angaben gem. Anhang III, V, VII, IX und XI Ab 01.01.2026 weitere Angaben gem. Abschnitt 1.2.3. und 1.2.4. gem. Anhang V für Kreditinstitute

Die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte können als stufenweise Einführung gesehen werden. Dies hängt insbesondere mit der Realisierung der unterschiedlichen Umweltziele zusammen, die in der Verordnung 2020/852 definiert werden.

Die Festlegung der Begriffe ‚taxonomiefähig‘ / ‚taxonomiegeeignet‘ und ‚taxonomiekonform‘ erfolgt in Art. 3 der EU-Verordnung Nr. 2020/852 sowie der ergänzenden EU-Verordnung Nr. 2021/4987. Diese nimmt Bezug auf die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und ordnet so die systematische Prüfung der Geschäftsaktivitäten.

In diesem Zusammenhang wurden auch Klarstellungen und Konkretisierungen, z. B. über FAQ-Kataloge von der EU Kommission veröffentlicht.⁷ Zusätzlich publizierte sie eine Liste, in der die Wirtschaftstätigkeiten aus den NACE-Codes dem sog. „Sustainable Impact“ zugeordnet

⁷ Vgl. https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-taxonomy-article-8-report-eligible-activities-assets-faq_en (Abruf 15.02.2022).

werden und damit eine Orientierung für die Einstufung in taxonomiegeeignet bzw. taxonomiekonform gegeben wird.⁸

3. Mögliche Risiken und Schwierigkeiten bei der Umsetzung der EU-Taxonomie

Wie bereits oben angedeutet, sind die Anforderungen durch die EU-Taxonomie insgesamt umfangreich. Sie verlangen vom Anwenderkreis über mehrere Jahre einen stufenweisen Aufbau von detaillierten Reportinginformationen im Bereich Nachhaltigkeit. Bereits die quantitativen Angaben, die durch Finanzunternehmen für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2023 zu veröffentlichen sind, liegen aktuell in den meisten Instituten nicht vollständig vor. Sie müssen zusätzlich ermittelt oder aus dezentral vorliegenden Daten aufwändig zusammengestellt werden.

Das wirft Fragen auf: Wie wird der Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Aktiva erhoben? Auf welche Daten kann hierbei zurückgegriffen werden? Die Europäische Kommission veröffentlichte hierzu ein Mapping basierend auf den sog. NACE Codes - diese werden auch für die aufsichtsrechtliche FINREP-Meldung von Kreditinstituten verwendet. Dennoch bleiben viele Fragen offen. Wie soll z. B. mit Kunden verfahren werden, die in unterschiedlichen Branchen tätig sind?

Abgesehen davon ist anhand der gesetzlichen Definitionen von taxonomiefähig und taxonomiekonform zu erkennen, dass „der Teufel im Detail steckt“. Was bedeutet z. B. „nicht alle technischen Bewertungskriterien erfüllen“? Auf diese und weitere Fragen gilt es Antworten zu finden.

Die Klarstellungen / Konkretisierungen, die als Unterstützung für die umsetzenden Unternehmen gedacht sind, können zu einer weiteren Herausforderung werden. So wurde ein FAQ-Katalog der EU-Kommissionsdienststellen kurz vor Jahresende am 20.12.2021 veröffentlicht. Ein weiterer FAQ-Katalog wurde am 02.02.2022 veröffentlicht.⁹ Es ist anzunehmen, dass einige Unternehmen im Hinblick auf die Umsetzung der Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung zum Stichtag 31.12.21 bereits Untersuchungen durchgeführt haben. Die klarstellenden Veröffentlichungen können die vorgenommenen Auswertungen und Überlegungen u. U. schlichtweg „über den Haufen werfen“.

Hieraus kann eine gewisse Unsicherheit für die Anwender resümiert werden. Es ist denkbar, dass die Europäische Kommission weitere Konkretisierungen (FAQ, Tabellen) veröffentlichen wird, die von den Unternehmen verlangen, die vorherigen Vorgehensweise zu ändern. In dem Zusammenhang muss auch die fachlich falsche Interpretation der Vorgaben als Risiko genannt

⁸ Vgl. https://ec.europa.eu/info/files/sustainable-finance-taxonomy-nace-alternate-classification-mapping_en (Abruf 15.02.2022).

⁹ Vgl. https://ec.europa.eu/info/law/sustainable-finance-taxonomy-regulation-eu-2020-852/amending-and-supplementary-acts/implementing-and-delegated-acts_en (Abruf 15.02.2022).

werden. Um die o. g. Risiken zu reduzieren, kommt z. B. der Austausch mit anderen Betroffenen (i. R. v. Gremienarbeit) oder sogar eine externe Beratung in Frage.

Grundsätzlich ist es aufgrund des Umfangs der neuen Vorgaben sinnvoll, dass die Anforderungen der EU-Taxonomie in einem Unternehmen durch ein Projekt analysiert und anschließend realisiert werden. Ein Projekt ist grundsätzlich von einmaliger Natur bzw. wird temporär gemanagt, um ein spezifiziertes Ergebnis mit einem fixierten Budget zu einem festgelegten Termin zu erreichen.¹⁰

Vor dem Hintergrund weiterer Anforderungen (für Banken z. B. die ITS Säule-3-Offenlegung) ist es aber auch möglich, dass mehrere Regelungen in einem großen Nachhaltigkeitsprojekt mit unterschiedlichen Teilprojekten umgesetzt werden.

II. Projektprüfung / -begleitung durch die Interne Revision

1. Einordnung und Grundlagen zu Projektprüfungen / -begleitungen

Der DIIR Revisionsstandard Nr. 4 beschäftigt sich mit der Prüfung von Projekten durch die Interne Revision und ist allgemein für alle Unternehmen / Branchen anwendbar. Hier wird ein Projekt i. W. als ein Vorhaben definiert, das durch die Einmaligkeit der Bedingungen gekennzeichnet ist – z. B. durch eine Zielvorgabe oder zeitliche bzw. finanzielle Begrenzungen. Dies erfordert eine zeitlich begrenzte Organisation sowie das Ziel, einen definierten Business Case zu erfüllen.¹¹ Im Folgenden sollen die Inhalte aus dem Revisionsstandard Nr. 4 kurz erläutert werden:

Die Notwendigkeit, Projekte seitens der Revision zu untersuchen, wird insgesamt aus den Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision abgeleitet. Der Revisionsstandard Nr. 4 nennt z. B. den IPPF Standard 2010, wobei der Revisionsleiter den Prüfplan untersucht und ggf. vor dem Hintergrund von Änderungen und Risiken anpasst.¹²

Der Revisionsstandard Nr. 4 nimmt die folgende Einteilung vor¹³:

Prüfungsziele	Prüfgebiete	Prüfungsobjekte
Ordnungsmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit	Business Case, fachliche Anforderungen, Projektmanagement	Portfolio, Programm, Projekt, Teilprojekt

¹⁰ Vgl. <https://www.projektmagazin.de/glossarterm/projekt> (Abruf 15.02.2022).

¹¹ Vgl. DIIR Standard Nr. 4 TZ 13, <https://www.diir.de/fachwissen/standards/> (Abruf 15.02.2022).

¹² Vgl. DIIR Standard Nr. 4 TZ 18, <https://www.diir.de/fachwissen/standards/> (Abruf 15.02.2022).

¹³ Vgl. DIIR Standard Nr. 4, <https://www.diir.de/fachwissen/standards/> (Abruf 15.02.2022).

Weiterhin wird der Begriff ‚**Projektbegleitung**‘ konkret aufgegriffen. In der Praxis wurde dieser Begriff oft als eine Vermischung von Projektprüfung, Projektberatung und weiteren Tätigkeiten empfunden, die begleitend zum Projektverlauf durchgeführt werden. Allerdings sieht der Standard auch eine engere Auslegung des Begriffs vor: Diese stützt sich auf das Ziel der Informationsgewinnung insbesondere für die Risikosituation, die sich aus / durch Projekte verändern und eine etwaige (Ad-hoc-) Prüfung erforderlich machen kann. Die Projektbegleitung hätte in Abgrenzung zu einer Projektprüfung nicht das Ziel einer abschließenden Beurteilung. Daher sollte die genaue Rolle der Revision in dem Zusammenhang geklärt werden.¹⁴

Darüber hinaus sind **branchenspezifische Gesetze und Regularien** zu berücksichtigen. Für Kreditinstitute sind hinsichtlich Projektbegleitungen die Vorgaben der MaRisk (BT 2.1 Nr. 2) zu beachten. Demnach hat die Interne Revision unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit und unter Vermeidung von Interessenkonflikten bei wesentlichen Projekten begleitend tätig zu sein.¹⁵ Eine Differenzierung von Projektprüfung und Projektbegleitung wird hier nicht konkret vorgenommen.

III. Mögliches Vorgehen einer Projektprüfung / -begleitung bei der Umsetzung der EU-Taxonomieverordnung

1. Bewertung des Projekts

Unabhängig von der Branche, in dem das Unternehmen der Internen Revision tätig ist, ist die **Wesentlichkeit** des Projekts zu beurteilen. Dies kann z. B. über die Betrachtung der Größe und der Bedeutung eines Projektes erfolgen. So kann festgelegt werden, welche Projekte begleitet werden und welche nicht. Hierbei gilt es, bestimmte Kriterien zu entwickeln, die insbesondere für sachverständige Dritte nachvollziehbar sind. Das Projektbudget, aber auch die Personentage und die Projektdauer sowie die involvierten Fachbereiche bei der Bewertung spielen hier eine Rolle.

Es sollte von der Revision untersucht und bewertet werden, welche Risiken mit dem Projekt bzw. dem Thema EU-Taxonomie in Zusammenhang stehen. Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Anforderungen in Folge einer nicht-rechtzeitigen Umsetzung der Vorgaben ist neben dem allgemeinen **Reputationsrisiko** auch ein Bußgeld (monetäres Risiko) denkbar. Aber auch die Abhängigkeit von externen Dritten soll beachtet werden. Wie oben ausgeführt, ergeben sich z. B. durch die kurzfristigen Konkretisierungen / ergänzende Dokumente der europäischen Kommission gewisse Handlungsunsicherheiten.

¹⁴ DIIR Standard Nr. 4 TZ 81-85, <https://www.diir.de/fachwissen/standards/> (Abruf 15.02.2022).

¹⁵ Vgl.

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2021/rs_1021_MaRisk_BA.html (Abruf 25.01.2022).

Weitere Risiken ergeben sich durch eine hohe inhaltliche Komplexität eines Projekts, die z. B. mit neu aufzusetzenden Prozessen einhergeht; und / oder wenn der Projektkinhalt eine hohe strategische Bedeutung für die Eigentümer des Unternehmens hat.

Zuletzt ist zu erwähnen, dass die Entscheidung, ein Projekt zu begleiten, auch von der Personalsituation der Revision abhängt. Revisorinnen und Revisoren, die eine Projektprüfung / -begleitung übernehmen, sollen über eine entsprechende Erfahrung in Projekten und / oder dem Fachgebiet verfügen.

2. Festlegung des Scopes und der Ziele der Projektprüfung / -begleitung

Zu Beginn steht die Überlegung, welcher Ansatz – Projektprüfung oder Projektbegleitung – gewählt wird, da dies entsprechend über die Vorgehensweise und Detailtiefe entscheidet.

An dieser Stelle solle eine Auswahl des Prüfgebiets und der Prüfungsziele erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass die Anforderungen der EU-Taxonomie bereits in Teilen zum 01.01.2022 umzusetzen sind, bietet eine formale Prüfung einer früheren Genehmigung eines Business Cases, aufgrund der mangelnden Aktualität kaum einen Mehrwert. Eine Möglichkeit bestünde darin, zu prüfen, ob die Analysen im Business Case nachvollziehbar sind und ob diese entsprechend im Projektverlauf aktualisiert werden (müssen). Bei der Prüfung der fachlichen Anforderungen können die Umsetzungen zum 01.01.2022 mit dem Gesetz verglichen werden. Bei der Prüfung des Projektmanagements ist z. B. die Prüfung der Projektorganisation, das Terminmanagement, das Testmanagement oder das Berichtswesen denkbar. Es können auch Teile der Prüfgebiete miteinander kombiniert werden (z. B. Prüfung der fachlichen Anforderungen zum 01.01.2022 und Tests in Bezug auf die neuen quantitativen Angaben).

Bei der Auswahl der Ziele könnte sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben das Ziel Ordnungsmäßigkeit anbieten, was die Einhaltung von Vorgaben und eine entsprechende Abweichungsanalyse zum Soll-Zustand beinhalten kann und mit dem Prüfgebiet „Revision der fachlichen Anforderungen“ gut zusammenpasst. Aber auch andere Ziele kommen in Betracht: Wirtschaftlichkeit (Effizienz unter Beachtung der Vorgaben) oder Zweckmäßigkeit, welche auf die Eignung der Geschäftsprozesse in Bezug auf die Unternehmensziele eingeht.

In einer eher „formlosen“ Projektbegleitung sollte erörtert werden, was der Scope und was das Ziel der Revision ist, um keine Ressourcen zu verschwenden. Die Rolle der Revision sollte an die Verantwortlichen des Projekts kommuniziert werden, um Missverständnisse vorzubeugen. Ist das Ziel die Informationsgewinnung, wird keine umfängliche Prüfung der Umsetzung von Vorgaben durchgeführt. Auch im Scope der Projektbegleitung sollten Abgrenzungen erfolgen. Beschränkt sich die Revision beispielsweise auf die Sichtung von regelmäßigen Berichten des Projekts, da die Informationsgewinnung das Ziel ist, ist dies festzuhalten. Abschließend sind die Prüftage für die Projektbegleitung festzulegen.

3. Vorgehensweise / Weiterer Ablauf einer Projektprüfung / -begleitung

Je nach Auswahl des Ansatzes sowie des Scopes und Zielen der Projektprüfung /-begleitung ergibt sich entsprechend eine unterschiedliche Vorgehensweise. Diese sollen in der folgenden Tabelle entsprechend skizziert werden:

Prüfgebiet	Scope	Mögliche Frage im Prüfprogramm	Mögliche Prüfungshandlungen
Business Case	Analysen im Business Case	Ist der Business Case und die darin enthaltenen Analysen nachvollziehbar?	Einsichtnahme des Business Cases, Nachvollziehen der enthaltenen Zahlen, Interview
Business Case	Aktualisierung im Projektverlauf	Werden diese im Projektverlauf aktualisiert, sofern dies erforderlich ist? Ist hierzu eine Genehmigung z. B. von der Geschäftsleitung erforderlich?	Beobachtung von Veränderungen und Anpassungen im BC
fachliche Anforderungen	Untersuchung der Umsetzung der Anforderungen zum 01.01.2022	Wurden die Anforderungen der EU-Taxonomie zum 01.01.2022 vollständig berücksichtigt?	Einsichtnahme vom Projektdokumenten und Testdokumenten, Abgleich mit dem Gesetz
Projektmanagement	Prüfung der Projektorganisation	Ist der organisatorische Rahmen des Projekts im Hinblick auf die Projektziele angemessen? Sind die organisatorischen Vorgaben eingehalten?	Einsichtnahme von Projektunterlagen, z. B. Projektauftrag, Projektorganigramm, ggf. Teilnahme an Besprechungen, Interview
Projektmanagement	Terminmanagement	Sind die Termine in der Terminplanung angemessen festgelegt? Werden die Termine ordnungsgemäß überwacht? Wird auf Terminüberschreitungen angemessen reagiert?	Einsicht der Terminplanung, Einsichtnahme von Protokollen, Nachvollziehen der Darstellung des Termineinhaltungsgrades, ggf. Teilnahme an Besprechungen, Interview
Projektmanagement	Qualitäts- und Testmanagement	Erfolgt ein angemessenes Qualitäts- und Testmanagement? Sind die Testaktivitäten plausibel und werden hieraus angemessene Schlüsse gezogen?	Einsichtnahme von Testdokumenten, ggf. Nachrechnen, eigene Analysen zum Vergleich heranziehen, Interview
Projektmanagement	Berichtswesen	Ist das Berichtswesen angemessen aufgebaut? Erfolgt eine empfängerorientiertes Status-Reporting? Wird auf Risiken angemessen hingewiesen? Stellt das Berichtswesen ein realistisches Bild aus dem Projekt dar?	Einsichtnahme der Berichte, Abgleich mit eventuell vorliegenden organisatorischen Anforderungen, Einsichtnahme von Projektdokumenten, ggf. Teilnahme an Besprechungen, Interviews

Im Allgemeinen ist denkbar, dass die Revision auch an internen Besprechungen des Projekts teilnimmt, um sich einen Eindruck darüber zu verschaffen. Weiterhin kann ein Zugriff auf das entsprechende Projektlaufwerk beantragt werden, um einen umfassenden Einblick in die Dokumente und den aktuellen Stand zu erhalten. Fragen, die sich aus der Dokumentendurchsicht ergeben, können in einem Interview mit der Projektleitung oder dem Projektteam geklärt werden.

Grundsätzlich ist es wichtig, die Erkenntnisse wie bei anderen Revisionstätigkeiten nachvollziehbar für einen sachverständigen Dritten zu dokumentieren.

4. Kommunikation mit den Fachbereichen und Kommunikation der Ergebnisse, Abschluss der Projektprüfung / -begleitung

Im Rahmen der Kommunikation mit den Fachbereichen bzw. dem Projekt-Team können unterschiedliche Ansätze gewählt werden: Denkbar ist z. B. ein regelmäßiger oder ad hoc Termin zum Austausch und / oder eine direkte Teilnahme an projektinternen Besprechungen.

Weiterhin soll festgelegt werden, wie Auffälligkeiten / Feststellungen an das Projekt-Team adressiert werden. Grundsätzlich hat das Projekt-Team die Möglichkeit, Verbesserungen umzusetzen, bevor es zu einem Gesetzesverstoß gekommen ist. Es kann darüber nachgedacht werden einen regelmäßigen Bericht seitens der Revision zu veröffentlichen, in dem auch Feststellungen bzw. Verbesserungspotentiale, die dem Projekt-Team mitgeteilt wurden, dargestellt werden. Gerade da die Anforderungen stufenweise eingeführt werden, wird das Projekt mehrere Jahre laufen. Es bietet sich an, Zwischenstände der Projektprüfung / -begleitung in einem **Zwischenbericht** aufzuzeigen.

Die Kommunikation von detailorientierten Feststellungen bzw. Prüfungsergebnissen ist im Falle einer formlosen Projektbegleitung, die dem Zweck der Informationseinholung dient, eher unwahrscheinlich. Grundsätzlich kann dem Fachbereich / Projekt-Team mitgeteilt werden, wenn etwas auffällt. Allerdings ist zu beachten, dass der Projektbegleitungsansatz transparent kommuniziert wird, damit keine falschen Erwartungen entstehen. Insofern würden ausführliche Prüfungsergebnisse nicht zu dem Ansatz einer „informativischen Einbeziehung“ der Revision passen.

Weiterhin soll die Revision beachten, dass das Themenfeld bzw. die neuen Prozesse im Audit Universe und der entsprechenden Prüfungsplanung der Regelprüfungen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der persönlichen Objektivität der Revisorinnen und Revisoren und kommunizierten Verbesserungsvorschlägen sollte erwogen werden, die Regelprüfung und / oder Prüfungsleitung anderen Revisorinnen und Revisoren zu übertragen als den projektprüfenden / -begleitenden Kolleginnen und Kollegen.¹⁶

¹⁶ Vgl. IPPF Standard 1120 Persönliche Objektivität: Interne Revisorinnen und Revisoren müssen unparteiisch und unvoreingenommen sein und jeden Interessenkonflikt vermeiden.

IV. Fazit und Ausblick

Das Thema EU-Taxonomie bietet verschiedene Prüfungsansätze für die Revision. Die Änderung der gesetzlichen Vorgaben kann Anlass sein, das Thema im Rahmen einer Projektprüfung / -begleitung aufzunehmen. Hierbei werden die Unternehmensart und der unternehmensspezifische Umgang mit dem Thema der EU-Taxonomie, aber auch die organisatorischen Grundvoraussetzungen in der Revision (Personal und Kapazität) eine Rolle spielen.

Es sind unterschiedliche Vorgehensweisen i. R. einer Projektbegleitung / -prüfung der EU-Taxonomie durch die Revision möglich. Ein theoretischer Überblick zur EU-Taxonomie und dem Revisionsstandard Nr. 4 sowie die Festlegung der Wesentlichkeit eines Projekts sind Voraussetzungen dafür. Bei der Festlegung des Scopes und den Zielen der Projektprüfung / -begleitung sind unterschiedliche Aspekte zu betrachten. Hieraus lassen sich auch mögliche Prüfungsfragen ableiten. Das Thema Kommunikation und Berichterstattung der Revision bilden den Schluss in dieser Darstellung.

Es bleibt festzuhalten, dass das Thema Projektprüfung / -begleitung nicht nur in Bezug auf die EU-Taxonomie sehr unterschiedlich ausgestaltet werden kann und die Vorgehensweise sich logischerweise an den vorher definiertem Scope und Zielen ergibt. Schließen sich an die Projektprüfung / -begleitung Regelprüfungen an, ist die persönliche Objektivität der eingesetzten Revisorinnen und Revisoren in den Fokus zu nehmen.

Das Thema Nachhaltigkeit wird aufgrund der Brisanz der Thematik und den geplanten weiteren Regelungen, wie der finalen Umsetzung der CSRD oder der Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken in die Unternehmenssteuerung, weiter an Bedeutung gewinnen. Dieser wichtige Trend wird sich auch in dem Audit Universe der Revisionen widerspiegeln.

PRAXISTIPPS

- ERMITTELN SIE DIE BEDEUTUNG UND DIE POTENTIELLEN RISIKEN DER EU-TAXONOMIE FÜR IHR UNTERNEHMEN.
- FÜR DIE GRUNDSÄTZLICHE ENTSCHEIDUNG EINER PROJEKTBEGLEITUNG / -PRÜFUNG SOLLTE EINE WESENTLICHKEITSANALYSE ERFOLGEN.
- DER ENTSPRECHENDE PROJEKTBEGLEITUNGS- ODER PRÜFUNGSANSATZ SOWIE DIE DEFINITION VON SCOPE UND ZIELEN SIND ENTSCHEIDEND UND WEISEN DEN WEG FÜR DIE WEITERE VORGEHENSWEISE.
- DIE FORM DER KOMMUNIKATION VON ERGEBNISSEN DER REVISION IST FESTZULEGEN.
- NACH ABSCHLUSS DER PROJEKTPRÜFUNG / -BEGLEITUNG IST BEI KÜNFTIGEN REGELPRÜFUNGEN DIE PERSÖNLICHE OBJEKTIVITÄT DER REVISORINNEN UND REVISOREN ZU BERÜCKSICHTIGEN.

Seminartipps

[Die neue Nachhaltigkeit nach MiFID II](#)

12. September 2022, Online-Veranstaltung

[Nachhaltigkeitsrisiken und ESG-Prozesse im Fokus der Aufsicht](#)

16. September 2022, Online-Veranstaltung

[ESG & Geldwäscheprevention](#)

28. September 2022, Online-Veranstaltung

[NEUE MaRisk 2022](#)

28. September 2022, Online-Veranstaltung

[Nachhaltigkeit & ESG-Compliance: speziell für KVG'en & Fonds](#)

29. September 2022, Online-Veranstaltung

[Nachhaltigkeit & ESG-Compliance](#)

6. Oktober 2022, Online-Veranstaltung

[Neue MaRisk Spezial: Nachhaltigkeit & ESG-Taxonomie](#)

24. Oktober 2022, Online-Veranstaltung